

# **Bericht und Antrag der Spezialkommission 2006/1 Neues Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz**

vom 16. Februar 2006

06-21

---

## **Bericht des Präsidenten**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat sich in zwei Sitzungen intensiv mit der Gesetzesvorlage befasst und ihr in der vorliegenden Form mit 10 : 0 Stimmen bei einer Absenz zugestimmt.

Ich verweise auf die sehr ausführliche und informative Vorlage des Regierungsrates vom 20. Dezember 2005, Amtsdruckschrift 05-129.

Die Spezialkommission ist auf die regierungsrätliche Vorlage eingetreten und hat diese mit wenigen Änderungen verabschiedet. Die Änderungen betreffen die folgenden Artikel:

Art 2 Abs. 3

Anstelle des Berufsbildungsrates wählt der Regierungsrat die kantonalen Aufsichtskommissionen.

Art. 3 Abs. 5

Dementsprechend fällt die Wahl der Aufsichtskommission durch den Berufsbildungsrat weg.

Art. 12 Abs. 3

Der Zusatz „im Sinne von Art 23 Abs. BBG“ wurde gestrichen.

Art. 15 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

Art. 16 Abs. 2

Ist neu in Artikel 19 eingefügt.

Art. 18

Hier wurde die Aufgabe der Aufsichtskommission konkreter dargestellt.

Art. 19

Die Marginalie lautet neu „Schulleitungen“; deren Aufgabe ist konkreter formuliert.

Art. 20 Abs. 2

Die Aufgabe der Berufsmaturitätskommission ist konkreter dargestellt.

Art. 27 Abs. 1

Die Wahl der Prüfungskommission ist in Art. 3 Abs. 5 geregelt.

Art. 33 Abs. 3

Dieser neue Absatz lautet: „Interkantonale Vereinbarungen gehen abweichendem kantonalem Recht vor.“

Dafür fällt Abs. 3 in Art 34, Art. 36 und Art. 37 weg.

Art. 45

Die Marginalie lautet neu „Wohnort“ statt „Begriffliches“.

Art. 47 Abs. 2

Art. 48 Abs. 3

Art. 50 Abs. 2

In diesen ist die Formulierung „Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen“ gestrichen (Regelung in Art. 33 Abs. 3).

Dass die Finanzierungstatbestände im neuen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz so detailliert ausgestaltet sind, hat folgende Gründe:

Nach der neueren Lehre und Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten im Bereich der Finanzierungstatbestände (Leistungsverwaltung: Wenn der Staat finanzielle Beiträge leistet) die gleichen Voraussetzungen wie bei der Eingriffsverwaltung (wenn der Staat Geld verlangt):

Leistungsverwaltung (Art. 35 bis 43 des neuen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz):

Im Gesetz sind der *beitragsbegründene Tatbestand*, der *Beitrag als solcher* sowie die *Höhe des Beitrags* in den Grundzügen hinreichend zu umschreiben. Nur wenn diese Elemente im Gesetz im formellen Sinn enthalten sind, kann die Exekutive auf Verordnungsebene die näheren Details (Kriterien, konkrete Berechnung der Beitragshöhe und so weiter) ausgestalten.

Die Tatbestände müssen in den Art. 35 bis 43 des neuen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz folgende Fragen beantworten:

*Wer erhält was? Wofür? In welcher Höhe* beziehungsweise gestützt auf welche Berechnungsgrundlage?

Eingriffsverwaltung (Art. 44 bis 50 des neuen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz):

Im Gesetz sind der *abgabebegründende Tatbestand*, der *Kreis der Abgabepflichtigen* sowie die *Höhe der Abgabe* in den Grundzügen hinreichend zu umschreiben.

Die Tatbestände in den Art. 44 bis 50 des neuen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz müssen folgende Fragen beantworten:

*Wer hat wie viel* zu bezahlen (oder nicht zu bezahlen)? *Wofür?*

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Die vorberatende Kommission:

Bruno Leu, Präsident

Christian Amsler

Philipp Dörig

Erich Gysel

Florian Keller

Ursula Leu

Susanne Mey

Richard Mink

Ruth Peyer

Rainer Schmidig

Gottfried Werner

# Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Anhang

vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002,

*beschliesst als Gesetz:*

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen: Geltungsbereich

- a) die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- b) die höhere Berufsbildung;
- c) die Weiterbildung;
- d) die Qualifikationsverfahren;
- e) die Bildung von Bildungsverantwortlichen;
- f) die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bestimmter Gesetzesteile auf Bereiche ausdehnen, die dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellt sind, und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

## II. Zuständige Behörden

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung. Regierungsrat

<sup>2</sup> Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen die Berufsentwicklung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Berufsbildungsrates die kantonalen Aufsichtskommissionen und gewährleistet eine angemessene Vertretung aller beteiligten Bildungspartner.

<sup>4</sup> Er kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen oder Schulträgern über die Trägerschaft, den Besuch von Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen.

### **Art. 3**

Berufsbildungsrat

<sup>1</sup> Der Berufsbildungsrat berät das Erziehungsdepartement in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er kann dem Erziehungsdepartement Anträge stellen.

<sup>2</sup> Der Berufsbildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

<sup>3</sup> Er besteht aus:

- a) dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Erziehungsdepartements als Vorsitzender bzw. Vorsitzende;
- b) fünf Vertretern bzw. Vertreterinnen der Organisationen der Arbeitswelt;
- c) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der kantonalen Berufsfachschulen oder höheren Fachschulen;
- d) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Berufsbildungsamtes.

<sup>4</sup> Der Berufsbildungsrat kann Geschäfte einem Arbeitsausschuss übertragen. Er kann weitere Fachleute und Vertreter der Lernenden mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen.

<sup>5</sup> Der Berufsbildungsrat wählt die kantonalen Prüfungskommissionen sowie die kantonale Berufsmaturitätskommission. Er gewährt den Organisationen der Arbeitswelt eine angemessene Vertretung.

### **Art. 4**

Erziehungsdepartement

<sup>1</sup> Der unmittelbare Vollzug obliegt dem Erziehungsdepartement, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement ist zuständig für Verfügungen, welche die Gesetzgebung dem Entscheid der Kantone überlässt und für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben führt das Erziehungsdepartement ein Berufsbildungsamt.

## **Art. 5**

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten für den Vollzug und bezeichnet die Aufgabenbereiche des Regierungsrates, des Berufsbildungsrates, der Aufsichtskommissionen, des Erziehungsdepartements und des Berufsbildungsamtes.

Zuständigkeitsbereiche

## **III. Berufsberatung**

### **Art. 6**

Die zuständige Abteilung des Berufsbildungsamtes sorgt für die sachkundige Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

## **IV. Berufliche Grundausbildung**

### *1. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorbereitungsmöglichkeiten auf die berufliche Grundbildung für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

<sup>2</sup> Er kann selbst Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung anbieten.

<sup>3</sup> Das Erziehungsdepartement kann den Abschluss von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis zertifizieren.

### *2. Berufliche Grundbildung*

#### *a) Allgemeine Vorschriften*

#### **Art. 8**

Das Berufsbildungsamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Ausbildungsplätze

#### **Art. 9**

Der Kanton sorgt für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse, die überbetrieblichen Kurse, die Berufsfachschulen, die

Aufsicht

Lehrwerkstätten, die interkantonalen Fachkurse sowie die privaten Fachschulen, soweit diese auf Qualifikationsverfahren vorbereiten.

#### **Art. 10**

Koordination Die Bildungspartner sind zur Zusammenarbeit und Koordination verpflichtet.

#### **Art. 11**

Kurse für Berufsbildende <sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement regelt die Durchführung von obligatorischen Ausbildungskursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis.  
<sup>2</sup> Es kann die Organisationen der Arbeitswelt bei der Durchführung von Weiterbildungskursen für Berufsbildende unterstützen.

#### **Art. 12**

Überbetriebliche Kurse für Lernende <sup>1</sup> Überbetriebliche Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.  
<sup>2</sup> Das Berufsbildungsamt sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.  
<sup>3</sup> Besteht keine Organisation der Arbeitswelt, so kann das Erziehungsdepartement die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und den betroffenen Berufsbildnern selbst übernehmen oder interkantonale Lösungen anstreben.  
<sup>4</sup> Sofern nicht eine schweizerische Aufsichtskommission hierfür zuständig ist, genehmigt in der Regel das Berufsbildungsamt das Kursreglement lokaler Kurskommissionen.

#### **Art. 13**

Andere Institutionen Der Regierungsrat beschliesst über die Führung von Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen oder anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis.

#### **Art. 14**

Qualitätsentwicklung <sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement regelt die Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der beruflichen Grundbildung.  
<sup>2</sup> Die Qualitätsentwicklung erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen, die unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbart werden.

b) *Ausbildungsverhältnis*

**Art. 15**

<sup>1</sup> Berufsbildende der beruflichen Praxis, die in einem Beruf Lernende ausbilden wollen, haben vorgängig den Nachweis über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden gemäss Art. 44 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) zu erbringen und dem Berufsbildungsamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Jenes ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung. Bildungsbewilligung

<sup>2</sup> Berufsbildende der beruflichen Praxis unterstehen der Aufsicht des Berufsbildungsamtes.

c) *Beruflicher Unterricht*

**Art. 16**

Der Regierungsrat sorgt mit der Führung von Berufsfachschulen für ein bedarfsgerechtes Angebot an beruflichem Unterricht. Berufsfachschulen

**Art. 17**

<sup>1</sup> Zur Berufsfachschule zugelassen werden Lernende mit Lehrort im Kanton Schaffhausen oder solche, deren Zulassung durch interkantonale Vereinbarung geregelt ist. Zulassung

<sup>2</sup> Alle übrigen Lernenden können zur Berufsfachschule im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden.

<sup>3</sup> In der Regel werden Berufe mit mindestens zehn Lernenden pro Lehrjahr im Kanton und solche mit im Mehrjahresdurchschnitt weniger als zehn ausserkantonale beschult.

<sup>4</sup> Das Berufsbildungsamt legt den Ort des beruflichen Unterrichts fest und koordiniert diesen bei Bedarf in einer interkantonalen Vereinbarung.

**Art. 18**

Die Aufsichtskommissionen üben Aufsichtsfunktionen über die Schulen aus und sind Bindeglied zwischen der Berufsfachschule, der Arbeitswelt und der Gesellschaft. Aufsichtskommissionen

### **Art. 19**

Schulleitungen

<sup>1</sup> Jeder Berufsfachschule steht eine Schulleitung vor.

<sup>2</sup> In Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtskommissionen erlassen die Schulleitungen Leitbilder und regeln den ordnungsgemässen Schulbetrieb durch den Erlass von Schulordnungen. Das Mitspracherecht der Lehrenden und der Lernenden ist gewährleistet.

### **Art. 20**

Berufsmaturitätsschulen

<sup>1</sup> Bei Bedarf sind Berufsmaturitätsschulen zu führen. Diese unterstehen der Trägerschaft jener Berufsfachschulen, denen sie angegliedert sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Führung von Berufsmaturitätsschulen und legt das Angebot an Fachrichtungen fest.

<sup>3</sup> Die kantonale Berufsmaturitätskommission erlässt ergänzende Vorschriften über die Organisation und den Besuch der Berufsmaturitätsschulen und ist insbesondere für die Durchführung und Koordination des Aufnahmeverfahrens und der Abschlussprüfungen zuständig.

### **Art. 21**

Freifächer, Stützkurse

Die Berufsfachschulen sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Freifächern und Stützkursen.

### **Art. 22**

Semester- und Stundenpläne

Die Berufsfachschulen erstellen aufgrund der vom Bund erlassenen Lehrpläne für jeden Beruf Schullehrpläne und für jedes Semester Stundenpläne. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Bildungspartner.

### **Art. 23**

Dauer des Schuljahres

Das Schuljahr umfasst in der Regel 40 Unterrichtswochen.

### **Art. 24**

Schulentwicklungsprojekte

Das Erziehungsdepartement kann zur Verbesserung des Berufsbildungswesens im Rahmen der Bundesvorschriften und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt zeitlich befristete Schulentwicklungsprojekte durchführen lassen.

### **Art. 25**

Für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Berufsschullehrerverordnung sowie der Lohnverordnung.

Anstellungsbedingungen

### **Art. 26**

Das Erziehungsdepartement regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes.

Schulärztlicher Dienst

#### *d) Qualifikationsverfahren*

### **Art. 27**

<sup>1</sup> Der Berufsbildungsrat legt die Aufgaben der Prüfungskommissionen in einem Organisationsreglement fest.

Prüfungskommissionen;  
Durchführung der  
Qualifikationsverfahren

<sup>2</sup> Die Prüfungskommissionen überwachen die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung der ihr zugewiesenen Qualifikationsverfahren und erlassen die dazu notwendigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Das Berufsbildungsamt regelt das Verfahren für die Anerkennung und Validierung von nicht formal erworbener Bildung.

## **V. Höhere Berufsbildung**

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bemühungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot.

Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen

<sup>2</sup> Es kann veranlassen, dass Vorbereitungskurse auf den Abschluss einer höheren Berufsbildung angeboten werden.

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Der Kanton kann eigene höhere Fachschulen führen.

Höhere Fachschulen

<sup>2</sup> Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

## **VI. Weiterbildung**

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bemühungen der Bildungspartner für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.

Grundsatz

<sup>2</sup> Es fördert die Qualitätssicherung und koordiniert insbesondere die berufsorientierte Weiterbildung.

## VII. Übertragung auf private Anbieter

### Art. 31

Grundsatz

<sup>1</sup> Aufgaben dieses Gesetzes können mittels Leistungsvereinbarung auf private Anbieter übertragen werden. Die Leistungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Zuständig zur Übertragung der Führung von Berufsfachschulen im Sinne von Artikel 16 und höheren Fachschulen im Sinne von Artikel 29 auf private Anbieter ist der Regierungsrat.

<sup>3</sup> Das Erziehungsdepartement beschliesst die Übertragung der übrigen Angebote auf private Anbieter.

### Art. 32

Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Beim Abschluss der Leistungsvereinbarung mit privaten Anbietern ist auf eine Gleichbehandlung aller Anbieter zu achten. Diese müssen Gewähr für die Führung einer Kosten- und Erlösrechnung und für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsvorgaben bieten.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen regeln die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Kontrolle durch das Erziehungsdepartement.

## VIII. Interkantonale Zusammenarbeit

### Art. 33

Interkantonale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Für den Vollzug des Bundesrechts wird in all jenen Bereichen eine interkantonale Koordination angestrebt, wo dies die Zielerreichung fördert oder gar erst ermöglicht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen Zusammenarbeitsverträge sowie Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge abschliessen.

<sup>3</sup> Interkantonale Vereinbarungen gehen abweichendem kantonalem Recht vor.

## **Art. 34**

<sup>1</sup> Das Berufsbildungsamt kann den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen. Interkantonaler Schulbesuch

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle bewilligt ausserkantonalen Lernenden und Grenzgängern den Besuch eines Bildungsangebotes im Rahmen der verfügbaren Plätze.

## **IX. Finanzierung**

### **1. Grundsatz**

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge sowie weiterer Einnahmen die Kosten für das Leistungsangebot nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden. Grundsatz, Bemessungsgrundlage

<sup>2</sup> Die Finanzierung richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Durchführung der Leistung ergeben. Sie kann in Form von Pauschalen erfolgen.

### **2. Finanzierung einzelner Leistungen**

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Ausbildung von Berufsbildenden. Ausbildung von Berufsbildenden

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen mindestens 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

#### **Art. 37**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Durchführung überbetrieblicher Kurse. Überbetriebliche Kurse

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen einschliesslich der Bundesbeiträge mindestens 50, höchstens jedoch 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

### **Art. 38**

Qualifikations-  
verfahren

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Durchführung von Qualifikationsverfahren.

<sup>2</sup> Die Beiträge decken höchstens die ausgewiesenen Kosten.

### **Art. 39**

Höhere  
Berufsbildung

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an Angebote der höheren Berufsbildung.

<sup>2</sup> Die Beiträge an Anbietende des Kantons decken höchstens die ausgewiesenen Kosten.

<sup>3</sup> An ausserkantonale Angebote werden Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen geleistet. Ist der Schul- bzw. Kursort nicht durch die interkantonale Vereinbarung bestimmt, legt das Berufsbildungsamt diesen in Absprache mit den Studierenden fest.

### **Art. 40**

Weiterbildung

<sup>1</sup> Weiterbildungsangebote sind kostendeckend zu führen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann besondere Angebote und Massnahmen fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

### **Art. 41**

Weitere  
Bildungs-  
bestrebungen

Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

### **Art. 42**

Interkantonale  
Projekte

Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte für die interkantonale Koordination leisten.

### **Art. 43**

Bauten

<sup>1</sup> Der Kanton kann an nicht-kantoneigene Bauten Beiträge leisten, wenn der Bedürfnisnachweis für den Vollzug dieses Gesetzes erbracht ist.

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50% der Kosten.

### 3. Schulgelder und Gebühren

#### Art. 44

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Leistungen von kantonalen sowie in der Regel von privaten Anbietern, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Anwendungsbereich

#### Art. 45

<sup>1</sup> Als Wohnort im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 der zivilrechtliche Wohnsitz des derzeitigen resp. des letzten Inhabers der elterlichen Sorge.

Wohnort

<sup>2</sup> Lernende bzw. Studierende haben ihren Wohnort im Kanton Schaffhausen, wenn sie vor Beginn der betreffenden Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft waren.

#### Art. 46

<sup>1</sup> Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich für Schüler und Schülerinnen, Jugendliche und Erwachsene, die im Kanton wohnhaft sind.

Berufsberatung

<sup>2</sup> Die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können durch ein erweitertes, kostenpflichtiges Angebot ergänzt werden. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

#### Art. 47

<sup>1</sup> Kein Schulgeld wird erhoben von Lernenden mit Wohnort im Kanton.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

<sup>2</sup> Für Lernende mit ausserkantonalem Wohnort wird ein Schulgeld in der Höhe von Fr. 140.-- bis Fr. 800.-- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet das Berufsbildungsamt.

<sup>4</sup> Für nicht berufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von allen Lernenden eine Gebühr in der Höhe von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- pro Schuljahr erhoben. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Berufliche  
Grundbildung

#### **Art. 48**

<sup>1</sup> Der Besuch der Berufsfachschule und des Berufsmaturitätsunterrichts ist unentgeltlich für Lernende und Repetierende innerhalb der beruflichen Grundbildung mit Lehrort im Kanton.

<sup>2</sup> Der Besuch von Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen sowie des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung ist für Lernende mit Wohnort im Kanton unentgeltlich.

<sup>3</sup> Für die übrigen Lernenden wird ein Schulgeld in der Höhe von Fr. 140.-- bis Fr. 800.-- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Für nicht berufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial kann eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- pro Lehrjahr erhoben werden. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Qualifikations-  
verfahren

#### **Art. 49**

<sup>1</sup> Innerhalb der beruflichen Grundbildungen sind Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses gebührenfrei.

<sup>2</sup> Materialkosten und Raummieten aus Qualifikationsverfahren für Lernende innerhalb eines Bildungsverhältnisses sowie die Kosten des Qualifikationsverfahrens für Lernende ausserhalb eines Bildungsverhältnisses werden in Rechnung gestellt. Das Erziehungsdepartement legt die Höhe der berufsspezifischen Prüfungspauschalen fest. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Höhere  
Berufsbildung

#### **Art. 50**

<sup>1</sup> Für Angebote der höheren Berufsbildung wird von Studierenden mit Wohnort im Kanton ein Studiengeldbeitrag bis Fr. 5'000.-- pro Semester erhoben.

<sup>2</sup> Von ausserkantonalen Studierenden wird ein volles Studiengeld erhoben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Aufnahme- und Prüfungsverfahren in der höheren Berufsbildung an kantonalen Schulen durch Verordnung. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

## 4. Entschädigungen

### Art. 51

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Entschädigung für die kantonalen Kommissionen im Bereich der Berufsbildung.

## X. Rechtspflege

### Art. 52

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Verfahren

### Art. 53

- <sup>1</sup> Die Rechtsmittelfrist beträgt auf kantonomaler Ebene 20 Tage. Frist
- <sup>2</sup> Die anordnende Behörde kann bei besonderer Dringlichkeit die Rekursfrist bis auf 48 Stunden abkürzen.

### Art. 54

- <sup>1</sup> Entscheide des Berufsbildungsamtes sind beim Erziehungsdepartement und solche des Erziehungsdepartements beim Regierungsrat mit Rekurs anfechtbar. Instanzen
- <sup>2</sup> Entscheide der Aufsichts- und Prüfungskommissionen können durch Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden, der als letzte kantonale Verwaltungsinanz entscheidet.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat bzw. das Bundesgericht gemäss Art. 61 BBG oder durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

### Art. 55

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne von Art. 62 bis 64 BBG obliegt dem Erziehungsdepartement bzw. den jeweils zuständigen Strafverfolgungsorganen. Strafverfolgung

## XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 56

Übergangs-  
bestimmung

Betreffend die Finanzierung der einzelnen Leistungen nach Art. 36 bis 43 des vorliegenden Gesetzes gelten bis zur Umsetzung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Abrechnungsmodalitäten weiter.

### Art. 57

In-Kraft-Treten,  
Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzsammlung aufzunehmen.

<sup>4</sup> Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (Berufsbildungsgesetz) (Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz) vom 28. März 1983 (SHR 412.100);
- b) Beschluss des Grossen Rates betreffend die Führung einer Höheren Kaufmännischen Gesamtschule (HKG) durch die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Schaffhausen vom 15. Januar 1996 (SHR 412.130).

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: